

Satzung der Partei DIE LINKE. Stadtverband ISERLOHN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Stadtverband führt den Namen DIE LINKE. Stadtverband Iserlohn.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet: DIE LINKE. Iserlohn
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Stadtverbands DIE LINKE. Iserlohn erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Iserlohn.

§ 2 Organe

Organe des Stadtverbandes DIE LINKE. Iserlohn im Sinne des Parteiengesetzes sind der Stadtparteitag (Mitgliederversammlung) und der Stadtverbandsvorstand.

§ 3 Stadtparteitag

- (1) Der Stadtparteitag, der als Mitgliederversammlung tagt, ist das höchste Organ des Stadtverbands. Er beschließt über die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Stadtverbands.
- (2) Stadtparteitage finden mindestens einmal pro Halbjahr statt.
- (3) Der Stadtparteitag wird vom Stadtverbandsvorstand einberufen.
- (4) 25 Prozent der Mitglieder können einen Sonder-Stadtparteitag beantragen.
- (5) Der Stadtparteitag beschließt über Wahl und Entlastung des Stadtverbandsvorstandes.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen und einem/einer Schriftführer*in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 (2) BGB.
- (2) Höchstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf gleichzeitig ein Mandat (Rat, Kreis, Land oder Bund) inne haben.
- (3) Darüber hinaus gehören dem erweiterten Stadtverbandsvorstand mindestens zwei Beisitzer*innen an.
- (4) Der erweiterte Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter sich.

§ 5 Aufgaben des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Der Stadtverbandsvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei auf Stadtverbandsebene. Er vertritt den Stadtverband nach innen und außen und führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Stadtverbands.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen des Stadtverbandes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtparteitags fallen.
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen und zu allgemeinpolitischen Fragen mit örtlichem Bezug.
 - c) die Vorbereitung der Stadtparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Amtszeit des Stadtverbandsvorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbands der Partei DIE LINKE. Stadtverband Iserlohn am 28.05.2021 in Iserlohn beschlossen.
- (2) Bis auf Weiteres gilt diese Satzung auch für das Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.
- (3) Wird in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ein eigener Ortsverband gegründet, wechseln die dort wohnenden Mitglieder am Tag der erfolgreichen Gründung automatisch in den dortigen Ortsverband.
- (4) Dieser Satzung kann auf einem Stadtparteitag durch einen Beschlusses mit satzungsändernder Mehrheit gemäß Landessatzung geändert werden.